

Wildschaden und pfluglose Bestellung

MITVERSCHULDEN DES LANDWIRTES?

Entscheidendes Kriterium: ordnungsgemäße Landwirtschaft

Pfluglose Bodenbearbeitung ist ohne Frage eine gängige und anerkannte Methode der Landbewirtschaftung. Soweit erkennbar, gibt es bislang weder wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich eines Zusammenhanges von pflugloser Bodenbearbeitung und Wildschaden, noch liegen insoweit Gerichtsurteile vor. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass auch der Landwirt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft alles tun muss, um Wildschaden zu vermeiden. Ein erstes Urteil des Landgerichtes Schwerin aus dem Jahr 2002 sah in dem Unterpflügen von übermäßig hohem Anteil Bruchkolbenmais mit anschließender Bestellung mit Getreide jedenfalls keine ordnungsgemäße Landwirtschaft, sondern quasi eine Einladung an Wildschweine, den Acker umzubrechen. Aus diesem Grunde lehnte es den Wildschadenersatzanspruch ab. Übertragen auf die pfluglose Bodenbewirtschaftung wird nichts Anderes zu gelten haben.

Es kommt daher nicht darauf an, ob der Landwirt den Boden umbricht oder nicht, sondern es kommt darauf an, ob es sich um ordnungsgemäße Landwirtschaft handelt oder nicht. Nicht ordnungsgemäß ist die Landwirtschaft – zumindest nach Ansicht des Landgerichtes Schwerin – wenn zu große Mengen Bodenfrüchte untergepflügt oder zerkleinert oder liegengelassen werden. Wann allerdings die Grenze von der ordnungsgemäßen zur nicht mehr ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorliegt, bleibt immer eine Einzelfallentscheidung. Diese wird auch nicht von den Gerichten selber getroffen, sondern immer unter Hinzuziehung eines Gerichtssachverständigen.

Jedem Landwirt ist daher zu empfehlen, den Jagdpächter frühzeitig über Bestellung und Erntemethoden zu informieren und sich mit ihm abzustimmen. Dem Jagdpächter ist zu empfehlen, etwaiges Unterpflügen von größeren Mengen Feldfrüchten zu dokumentieren, Fotos anzufertigen und Zeugen hinzuzuziehen.

Pfluglose Bodenbearbeitung an sich wird somit kaum ein Mitverschulden des Landwirtes auslösen. Es wird wie bisher immer auf den Einzelfall ankommen und darauf, was und wie viel liegengelassen oder untergepflügt wird.

RECHTSANWALT DR. THOMAS RINCKE